

2) **Handbuch des katholischen Kirchenrechts.** Auf Grund des neuen Kodeks herausgegeben von Prälat Dr Martin Leitner. 4. Lieferung: Sakramente. Zweite Aufl. 8° (IV u. 367). Regensburg 1924, Köseler-Pustet.

Der für den praktischen Seelsorger wertvollste Teil des ausgezeichneten Leitnerschen Handbuchs des Kirchenrechtes liegt nun in Neuauflage vor. Mehr als die Hälfte des Bandes (190 Seiten) entfällt auf das Cherecht. Zuverlässigkeit, Klarheit, Präzision, Vollständigkeit und stete Rücksicht auf die seelsorgliche Praxis zeichnen das Werk aus, das Studierenden, kirchlichen Verwaltungsbehörden, Chegerichten und Seelsorgern gleich wertvolle Dienste leistet.

Linz.

Dr W. Grossam.

3) **Religieux et religieuses d'apres le droit ecclesiastique.** Von P. J. Creusen S. J. Dritte Aufl. 8° (XV u. 288). Dewit (Bruxelles) u. Beauchesne (Paris) 1924.

Als einfache Brüderbüchlein im Jahre 1918 zuerst gedruckt, hat die vorliegende Schrift des bekannten Kanonisten und Moralisten P. Creusen S. J. sich nach und nach zu einem ansehnlichen Werke erweitert, das rasche Verbreitung in der Öffentlichkeit fand. Diesen glänzenden Erfolg verdient es vollauf, und obgleich das Buch an erster Stelle auf die Praxis eingestellt ist, so verfehlt es dennoch nicht, das Interesse der wissenschaftlichen Kreise wachzurufen. Wir finden in demselben harmonisch miteinander verbunden das tiefere Studium der Rechtsvorschriften und das lobenswerte Bestreben, die vor kommenden Schwierigkeiten auch konkret einer Lösung entgegenzuführen. Nicht den starren Buchstaben des Gesetzes bietet uns hier der Verfasser, sondern vielmehr eine Rechtswissenschaft, die durch praktische Darlegungen Fleisch und Blut gewinnt.

Was die Anordnung des Buches betrifft, so lässt sich erkennen, daß P. Creusen es vermieden hat, in größeren Stücken von der Einteilung des Kodeks abzuweichen. Diese Auffassung kann nur gelobt werden. Wohl aus praktischen Erwägungen, wenn wir uns nicht irren, wird der Verfasser dann auch noch in drei Hauptteile die neun Abschnitte des offiziellen Gesetzbuches synthetisch zusammengefaßt haben: 1. Die organische Beschaffenheit der Ordensgenossenschaften; 2. das Ordensleben in sich betrachtet; 3. das Ablösen vom eigenen Institut (la séparation d'avec l'Institut). Im Anhang sind inseriert worden: a) der offizielle Fragebogen für Quinquennalberichte; b) Formulare zum Einholen von Dispensen; c) eine Erklärung der juridischen Fachausdrücke. Ein gut geordnetes Inhaltsverzeichnis beschließt das Ganze. P. Creusens Buch ist ein wertvoller Ratgeber besonders für die Obern und Oberinnen von Laiengenossenschaften.

Eigenes Interesse verdienen der geschichtliche Überblick in der Einleitung, die Stellen, wo von der Wahl der Obern die Rede ist, die Abschnitte über die kanonische Visitation (S. 66 ff.), über die Beichten, die Beichtväter, die Gewissensrechnung (le compte de conscience) in den religiösen Genossenschaften (S. 74 ff., 94 ff.), sodann Mitgift der Klosterfrauen (S. 137), Verfügung der Güter vor und nach der Profess (S. 158 ff., 177).

Im Kapitel von den Privilegien der Ordensleute stellt sich der Verfasser entschieden auf die Seite jener, welche behaupten, alle vor der Veröffentlichung des Kodeks durch Anteilnahme (communicatio) erlangten Privilegien verblieben auch jetzt noch den Ordensleuten (S. 221 f.).

Zwei Ausstellungen hätten wir hier in aller Bescheidenheit vorzubringen. Zuerst wollen uns sprachlich einige Ausdrücke nicht recht gefallen; z. B. capitulants, capitulantes (Kapitelmitglieder), insincérité (Uunaufrechitigkeit), endéans (innerhalb) u. s. w. Die einen kommen uns zu neu, die andern zu alt vor. Nebenbei gesagt, auf S. 162, n. 179 wird der can. 1010

mit dem can. 1001, § 2 verwechselt. Sodann in den Ausführungen über die „gefegentlichen“ Beichten der Ordensfrauen, meint der Verfasser, es habe die päpstliche Kommission in ihrer Antwort vom 24. November 1920 die Frage der Gültigkeit nicht lösen wollen (S. 89). Er gibt die Antwort folgendermaßen wieder: „La confession est déclarée ,valide et licite‘, pourvu qu‘elle ait lieu à l‘endroit légitime.“ Stellen wir gegenüber den Wortlaut der Anfrage und der Antwort, wie er in den Acta A. S. (XII, p. 573) sich vorfindet, und unterstreichen wir einfach die hier in Betracht kommenden Stellen: „Utrum verba canonis 522 . . . ita intelligenda sint, ut confessio extra ea loca peracta non tantum illicita, sed etiam invalida sit? Respondeatur: Canon 522 ita est intelligendus, ut confessiones, quas ad suae conscientiae tranquillitatem religiosae peragunt . . . licitae et validae sint, dummodo fiant in ecclesia vel oratorio etc.“ Nicht das Wort „licitae“ befindet sich neben „dummodo“ gestellt, wie bei P. Creusen, sondern das Wort „validae“, und das erinnert uns an den can. 39, der von den Reskripten handelt und der besagt: „Conditiones . . . tunc tantum essentiales pro eorundem validitate censentur, cum per particulas si, dummodo, vel aliam eiusdem significationis exprimuntur.“

Wenn es uns auch nicht gerade möglich ist, in allen Stücken der Ansicht des geschätzten Verfassers beizupflichten, so empfehlen wir doch sehr gerne dieses vortreffliche Buch den weitesten Leserkreisen. Niemanden, so glauben wir, wird es gereuen, die erwähnte Schrift zur Hand genommen zu haben.

Rom (S. Alfonso).

P. J. B. Raus C. Ss. R.

4) **Lehrbuch der Dogmatik.** Von Dr Thomas Specht, weiland o. Hochschulprofessor in Dillingen. Dritte, verbesserte Aufl., herausgegeben von Dr Georg Lorenz Bauer, Professor der Dogmatik und Apologetik an der philosophisch-theologischen Hochschule Dillingen. I. und II. Band. Regensburg 1925, Verlagsanstalt vorm. G. J. Manz.

Das hohe Lob, das Dr Spechts Lehrbuch der Dogmatik bei seinem Erscheinen gespendet wurde (vgl. diese Zeitschrift 1908, S. 604 f. und 1909, S. 187 f.), gebührt auch der dritten Auflage. Prof. Dr Bauer, der Neuherausgeber des Werkes, hat seine Aufgabe, Spechts Dogmatik dem heutigen Stande der dogmatischen Wissenschaft anzupassen, vorzüglich gelöst. Zahlreiche Stichproben liefern mir den Beweis, daß die literarischen Neuerscheinungen sorgfältig nachgetragen sind und zu allen die Dogmatik berührenden Fragen, die in unserer Zeit erörtert werden, Stellung genommen wurde. Das Werk sei Hörern und auch Lehrern der Dogmatik bestens empfohlen.

Linz.

Dr Leopold Kopler.

Alle hier besprochenen und sonst angezeigten Bücher sind vorrätig,
oder liefert schnellstens

Buchhandlung Dr. Haslinger in Linz, Landstraße Nr. 30.

Für jeden Priester anschaffungswert
Das Personenrecht des Codex iuris canonici

von Dr Nikol. Hilling, Professor an der Universität Freiburg i. Br.
290 S. gr. 8°. GM. 4·80, geb. GM. 6·60.

Streng wissenschaftlich dargestellt, ist der Hauptvorzug dieses Buches die allgemeinverständliche Sprache. — Durch jede Buchhandlung zu beziehen.

Ferd. Schöninghs Verlag, Paderborn.